



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

CXXXI. Königliche Entscheidung des Streites der Städte Nauen und Spandau um den Vorrang, vom 19. Nov. 1710.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

vorfallen sein. Viel weniger sollen die Storer auf lande, flecken vnd dörffern zu arbeiten gelitten vnd beide Storer vnd wirt gebuerlich gestrafft werden, doch sollen die von Adell disfals mit Irer arbeit Ires gefallens vorfaren zu lassen macht haben, Vnd beuehlen darauf Burgermeistern vnd Rathmannen berurter vnser stede Brandenburgk, Spadow, Rathenow, Nauwen vnd Potzftamb, Auch Landtreitern zu Spadow vnd Belitz, Ir wollet uber diese vnser vorordnung halten vnd die vorbrecher wie obstehet mitt nehmung der wahren vnd sonst straffen vnd dodurch folche vngebuer abschaffen. Das wollenn wir vns also zu gefchehenn gentzlichenn vorlassenn vnd kegenn die gehorsamenn Inn gnadenn erkennenn. Vrkundlich mitt vnsern Anhangenden Ingesiegel besiegelt vnd gebenn zu Colnn ann der Sprew, Montags nach Dorothee. Anno etc. MDLXXXII.

Nach dem Kurrn. Lehns-Copialbuche.

**CXXXI. Königliche Entscheidung des Streites der Städte Nauen und Spandau um den Vor-
rang, vom 19. Nov. 1710.**

Friderich, König in Preuszzen etc. Euch ist vorhin bekandt, was zwischen der Stadt Spadow und Nauen in pacto des Vorstandes auf denen Jahrmärkten sich vor Streitigkeiten enthalten, und was Zu behauptung dessen fowohl die eine alz die andere Stadt vor recht und fundament zu haben vermeynet; Nachdem Wir nun unterthäniglich angetreten worden, hierin ein Decifum und Ausspruch zu geben, So haben Wir fowohl eines alz des andern Theils querelen abzuhelffen die sache dem befinden nach ex iusto et aequo dahin gerichtet, dasz beyde Städte auf denen öffentlichen Jahrmärkten bey dem Vorsitz und rang mit einander alterniren sollen, folches gleichwie es dem Commisario Loci zu dergestaltigen einrichtung anbefohlen worden, also haben wir es auch euch hiemit in Gnaden zu dem ende notificiren wollen, damit Ihr nach der Zeit bey den Privilegiis euch darnach zu achten wifzet. Cölln etc., am 19. Nov. 1710.

gez. Friedrich.